

Anordnung über kurzfristige Vermietung von Stromwegen durch die Deutsche Post.

Vom 27. Januar 1956

Stromwege der Deutschen Post konnten bisher nur vermietet werden, wenn Gebühren für die Mindestüberlassungsdauer von einem Jahr gezahlt wurden. Diese Gebührenregelung entspricht, insbesondere bei kurzzeitigen Großveranstaltungen des Staates, der demokratischen Parteien und Massenorganisationen und der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, nicht mehr den Grundsätzen der fortschrittlichen Wirtschaftspolitik der Regierung. Aus diesen Gründen wird gemäß § 1 der Verordnung vom 12. Januar 1956 über die Festsetzung von Post-, Fernmelde- und Funkgebühren (GBl. I S. 63) im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Stromwege der Deutschen Post werden von den zuständigen Betrieben der Deutschen Post auf Antrag für eine vereinbarte Zeit, mindestens aber für drei Tage (kurzzeitige Überlassung) vermietet. Die für die An- und Abschaltung der Stromwege erforderliche Zeit bleibt bei der Gebührenberechnung außer Ansatz.

§ 2

(1) Für die im § 1 festgesetzte kurzzeitige Überlassung von Stromwegen gelten die Gebühren des § 2 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 dieser Anordnung. An Gebühren je Stromweg werden erhoben:

1. Bei Stromwegen innerhalb der Ortsnetze:

- a) für Übertragungsleitungen eine Grundgebühr von 25,— DM für die Schalt- und Entzerrungsarbeiten und eine Überlassungsgebühr, unabhängig von der Überlassungsdauer des Stromweges von täglich 4,— DM. Bei wiederholter Benutzung desselben Stromkreises innerhalb von 30 Tagen wird die Grundgebühr nur einmal erhoben, falls durch die wiederholte Benutzung keine weiteren Entzerrungsarbeiten erforderlich werden.
- b) Werden Übertragungsleitungen, an denen keine Entzerrungsarbeiten erforderlich sind, bzw. Meldeleitungen zu Übertragungsleitungen sowie Leitungen für den Fernsprech- und Femschreibbetrieb überlassen, so ermäßigt sich die Grundgebühr auf 8,— DM für die Schaltarbeiten je Stromweg (An- und Abschaltung). Die Überlassungsgebühr, unabhängig von der Überlassungsdauer, beträgt täglich 4,— DM.

2. Bei Stromwegen zwischen verschiedenen Ortsnetzen:

- a) für Übertragungsleitungen eine Grundgebühr von 25,— DM für jeden geschalteten Leitungsverstärker und für Entzerrungsarbeiten auf Leitungen, die besonders geschaltet werden müssen. Bei wiederholter Benutzung desselben Stromkreises innerhalb von 30 Tagen wird die Grundgebühr nur einmal erhoben, falls für die wiederholte Benutzung keine weiteren Entzerrungsarbeiten erforderlich werden. Die Überlassungsgebühr beträgt täglich 50 •/• der Gebühr eines gewöhnlichen Ferngesprächs zwischen beiden Ortsnetzen von sechs Stunden Dauer (Tagesatz).

- b) Werden Meldeleitungen zu Übertragungsleitungen und Leitungen für den Fernsprech- und Femschreibbetrieb überlassen, so ermäßigt sich die Grundgebühr auf 8,— DM für die Schaltarbeiten je Stromweg (An- und Abschaltung). Die Überlassungsgebühr beträgt täglich 50 % der Gebühr eines gewöhnlichen Ferngesprächs zwischen beiden Ortsnetzen von sechs Stunden Dauer (Tagesatz).

(2) Werden Stromwege der Deutschen Post länger als drei Tage gemietet, erfolgt die Gebührenberechnung nach den bisher geltenden Sätzen. Die Gebührenberechnung erfolgt jeweils für einen vollen Monat vom Tage der Überlassung des Stromweges an gerechnet. Teile von Monaten werden voll berechnet.

(3) Die im Zusammenhang mit den Schaltungen notwendigen Fernmeldebauleistungen sind nach den geltenden preisrechtlichen Bestimmungen des Kalkulationsschemas für Fernmeldebauleistungen zu zahlen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen des § 25 der Verordnung vom 1. Dezember 1942 über Privatfermeldeanlagen (Amtsblatt des ehemaligen RPM 1943 S. 12) außer Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1956

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
Burmeister
Minister

Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über die Gewährung von Prämien für die Einsparung von festen Brennstoffen.

Vom 24. Januar 1956

Zur Ergänzung der Anordnung vom 26. Juli 1955 über die Gewährung von Prämien für die Einsparung von festen Brennstoffen (GBl. I S. 551) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 3 der Anordnung vom 26. Juli 1955 wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Bei Austausch von Brennstoffarten (Einsatz von Rohbraunkohle bzw. anderen ballastreichen Kohlesorten) oder Veränderungen des Brennstoffgemisches, das der festgesetzten Brennstoffverbrauchsnorm entsprach, sind Prämien für Brennstoffeinsparungen auf Grund von Persönlichen Konten auch dann zu zahlen, wenn bei Unterschreitung des normgerechten Brennstoffverbrauchs (ausgedrückt in 10⁶kcal) keine wertmäßigen Einsparungen eintreten. Zur Berechnung der Prämien ist von den eingesparten Wärmeinheiten auszugehen. Diese sind in Briкетtmengen umzurechnen. Es wird dann der Verrechnungspreis für Braunkohlenbriкетts zugrunde gelegt.

Die zu zahlenden Prämien sind in diesen Fällen zu Lasten des übrigen Ergebnisses des Betriebes zu buchen und werden bei der Abrechnung des Ergebnis planes als zulässige Abweichung anerkannt.“